

Satzung – Neufassung des Diakonischen Werkes Teltow-Fläming e.V.

PRÄAMBEL

Christen sind dazu berufen, die in Jesus Christus erfahrene Liebe Gottes den Menschen in der Nähe und Ferne durch Wort und Tat weiterzugeben. Diakonie vermittelt Gottes Liebe zu seiner Welt.

Diakonie geschieht als wechselseitige Hilfe in geistiger und leiblicher, sozialer und individueller Not; sie geht deren Ursachen nach und versucht, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Diakonie ist in ihrem Zeugnis und in ihrem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi. Alle Tätigkeiten und Einrichtungen des Diakonischen Werkes sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe.

Die Anerkennung dieser Grundlage ist die Voraussetzung für jede Mitarbeit im Diakonischen Werk und seinen Aufgabenbereichen.

Die hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen sollen die diakonische Aufgabenstellung sowie die damit verbundene Zielstellung bejahen.

§ 1

NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen “Diakonisches Werk Teltow-Fläming e.V.”
2. Das Diakonische Werk Teltow-Fläming ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Jüterbog.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

1. Zweck des Vereins ist es im Sinne der in der Präambel dargelegten Grundsätze den Dienst christlicher Nächstenliebe zu ermöglichen und zu unterstützen, der von den Mitgliedern des Diakonischen Werkes Teltow-Fläming wahrgenommen wird.
2. Zweck des Vereins in seiner Funktion als diakonischer Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in der Region Mittelbrandenburg¹ ist die Unterstützung und Förderung von Trägern diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen und von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der Region.

¹ Die Region Mittelbrandenburg umfasst die Landkreise Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:

- a) Planung und Koordination diakonisch-missionarischer Arbeit;
- b) Förderung diakonisch-missionarischer Maßnahmen in den Kirchenkreisen und -gemeinden;
- c) Vertretung diakonisch-missionarischer Belange gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen und den Trägern der Öffentlichkeit;
- d) gesellschaftliche und ökumenische Diakonie;
- e) Öffentlichkeitsarbeit für die Diakonie im Bereich der Region Mittelbrandenburg;
- f) die Unterstützung der Mitglieder bei Sammlungen, der Einwerbung von Zahlungs- und Spendenmitteln sowie Sponsoring;

Soweit Mitglieder in ihrem Bereich Aufgaben nach § 2 Abs. 2 c) und 2 e) wahrnehmen, sind die jeweiligen Zuständigkeiten schriftlich zu vereinbaren. Die rechtliche Selbständigkeit der Mitglieder wird davon nicht berührt.

3. Zweck des Vereins ist es, diakonische Aufgaben in eigener Trägerschaft in Abstimmung mit seinen Mitgliedern zu übernehmen und in unterschiedlichen aktuellen, sowohl sozialen als auch individuellen Notlagen sachgerechte Hilfeangebote anzubieten. Der Verein ist Träger der Erwachsenenbildung.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch

- a) Beratung von Hilfesuchenden;
- b) Unterstützung von Einzelpersonen, Familien, Gruppen in sozialen und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen einschließlich der Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten einschl. der Übernahme von Betreuungen;
- c) Projekte zur Eingliederung von schwer vermittelbaren, älteren, behinderten und suchtkranken Personen, Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen mit schlechten Eingangsvoraussetzungen in den normalen Arbeitsprozess durch Angebot von Arbeit, Berufsförderung und sozial- und berufspädagogischer Betreuung. Dabei werden die betreuten Personen im Dienstleistungsbereich, in handwerksähnlichen und kaufmännischen Berufen sowie in sozialen Betreuungs- und Pflegebereichen zur Qualifizierung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beschäftigt.
- d) Förderung der Kinder, Jugend-, Behinderten und Altenhilfe;
- e) Förderung der Kunst und Kultur;
- f) Durchführung von Sammlungen und die Weitergabe von Mitteln an Projekte und Organisationen im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins.
- g) Förderung der pädagogischen Arbeit an Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen und weiterführende Bildungseinrichtungen

Durchführung von Seminar- und Weiterbildungsveranstaltungen, von bildungsorientierten Werkstattreihen und Projekten an Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie anerkannten Stätten der Erwachsenenbildung.

Die Zusammenarbeit mit Schulen und höheren Bildungseinrichtungen erfolgt insbesondere in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Soziales, Entwicklungspolitik und interkultureller Bildung in Verbindung mit den Unterrichtsfächern an Schulen sowie im Bereich von Ganztagschulen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

DAS VEREINSVERMÖGEN

1. Das Vereinsvermögen besteht im Wesentlichen aus Bar- und mobilem Anlagevermögen. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig.
2. Das Vereinsvermögen kann erhöht werden. Dies kann auch in Form von Grundbesitz, Gebäuden und deren Einrichtungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und Wertpapieren erfolgen. Im Übrigen können Erträge des Vermögens im Rahmen der gemäß § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung zugelassenen Rücklagenbildung zur Erhöhung des Vermögens verwendet werden.

§ 5

KIRCHLICHE ZUGEHÖRIGKEIT

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Freikirchlichen Gemeinden, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sind, von Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke sowie von natürlichen Personen.
2. Der Verein ist Mitglied des Vereins „Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.“ und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Der Verein ist ein kirchliches Werk im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.
Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Verbindung mit den kirchlichen Organen und fördert in ökumenischer Zusammenarbeit die Gemeinschaft aller Christen in Zeugnis und Dienst.

§ 6

MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft können auf Beschluss ihrer vertretungsberechtigten Organe beim Vorstand beantragen:
 - a) Kirchenkreise;
 - b) Kirchengemeinden;

- c) Freikirchliche Gemeinden, soweit sie Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sind;
 - d) Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke;
 - e) andere juristische Personen.
2. Natürliche Personen beantragen die Mitgliedschaft beim Vorstand.
 3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder befindet der Aufsichtsrat.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres;
 - b) durch Beschluss des Aufsichtsrates, wenn das betreffende Mitglied als Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten oder Werke seine Arbeit eingestellt hat;
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Aufsichtsrates wegen Verletzens der Mitgliedspflichten bzw. vereinschädigendem Verhalten.

Das Mitglied ist vor dem Ausscheiden oder dem Ausschluss zu hören. Gegen das Ausscheiden oder den Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

5. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet,
 - a) das diakonische Handeln als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche zu fördern;
 - b) die finanziellen Aufwendungen des Vereins durch Mitgliederbeiträge gemäß § 11 Abs.7 mitzutragen;
 - c) durch Information und Kommunikation mit den Gremien des Vereins bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.

§ 7

DIE MITARBEITERINNEN

1. Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen sind dem Auftrag der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche verpflichtet. Sie leisten ihren Dienst in Anerkennung der Zielsetzungen des Vereins und fördern in gemeinschaftlicher Arbeit dessen Zweck und Aufgabenstellung, den Dienst christlicher Nächstenliebe.
2. Bei der Begründung, Führung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen ist die „Richtlinie des Rates der EKD über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ihrer Diakonie“ verbindlich anzuwenden.

§ 8

DIE ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle errichten.

§ 9**ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung regelt sich wie folgt:

1. Jedes Mitglied juristischer Person entsendet eine Vertreterin, Kirchenkreise zwei Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung.
Jede Vertreterin einer juristischen Person verfügt über eine volle Stimme.
2. Natürliche Personen nehmen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
3. Stehen stimmberechtigte Vertreterinnen oder Mitglieder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein, so ruht während der Anstellung ihre Stimmberechtigung.

§ 10**AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins und führt die Aufsicht über die der Satzung entsprechende Ausrichtung der Dienste des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 3 Aufsichtsratsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beruft auf Vorschlag ihrer gewählten Aufsichtsratsmitglieder 3 Personen des öffentlichen Lebens als weitere Aufsichtsratsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Aufsichtsrat oder Mitglieder des Aufsichtsrats abwählen bzw. abberufen, wenn dieser oder diese grob ihren Aufgaben zuwiderhandeln.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Aufsichtsrates entgegen und entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Entlastung des Aufsichtsrates.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Aufsichtsrates über die Entlastung des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern im Falle der Anrufung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 11**ARBEITSWEISE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung gibt sich ein Präsidium, bestehend aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in der Regel schriftlich durch die Vorsitzende des Präsidiums. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgesandt werden. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung hat in jedem Fall zu erfolgen, wenn es von mindestens einem

Viertel der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung bei der Vorsitzenden des Präsidiums beantragt wird. Sie muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des begründeten Antrages stattfinden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen erforderlich.
5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzustellen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
6. Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins benötigt die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vereinsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

DIE ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mind. 5 höchstens 7 Mitgliedern.
2. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) die Präsidiumsvorsitzende der Mitgliederversammlung;
 - b) die durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder lt. §10 Abs.2;
 - c) die durch die Mitgliederversammlung berufenen Personen des öffentlichen Lebens lt. §10 Abs.3.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neubildung im Amt.
4. Der Aufsichtsrat wählt eine erste und eine stellvertretende Vorsitzende.
5. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied aus, so ist eine Nachbesetzung erforderlich. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine entsprechende, zeitlich befristete Berufung durch den bestehenden Aufsichtsrat.

§ 13

DIE AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

1. Der Aufsichtsrat beschließt über grundsätzliche Fragen der Arbeit des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Geschäften zu beraten und ihn zu kontrollieren.
2. Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (1) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;

- (2) Beschlussvorschlag an die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung;
 - (3) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung;
 - (4) Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
 - (5) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - (6) Berufung und Entlassung des Vorstandes des Vereins;
 - (7) Bestellung der Vorstandsvorsitzenden;
 - (8) Bestätigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - (9) Beschlüsse zu folgenden Rechtsgeschäften:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - die Aufnahme von Darlehen und andere den Verein vermögensrechtlich verpflichtende Erklärungen, Urkunden und Verträge, wenn diese im Einzelfall 20.000 € überschreiten;
 - Beteiligungen an anderen Rechtskörperschaften;
 - (10) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans des Vorstandes;
 - (11) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
 - (12) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
 - (13) Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung;
3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Ausschussmitglieder und die Bedingungen ihrer Beschlussfassung zur Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrates. Er kann Ausschussmitglieder berufen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören. Ausschüsse werden von einem Aufsichtsratsmitglied geleitet.
 4. Der Aufsichtsrat entsendet je eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e.V. und in die Konferenz Regionaler Diakonischer Werke.
 5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATES

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzung leitet in der Regel die Vorsitzende.
2. Der Aufsichtsrat wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Aufsichtsrat muss unverzüglich eingeladen werden, wenn er von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder mit schriftlicher Begründung bei der Vorsitzenden beantragt wird. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die Aufsichtsratsvorsitzende.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder deren Vertreterin, anwesend sind.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung entscheidet die Stimme der Stellvertreterin.

5. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist im Wortlaut eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzusenden ist.
6. In dringenden Fällen können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren erfolgen, sofern dem kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Dabei zählen alle Aufsichtsratsmitglieder als anwesend. Die Abstimmungsfrist zwischen dem Beginn des Verfahrens und dessen Abschluss darf 14 Kalendertage nicht überschreiten. Nicht erfolgte Teilnahme zählt als Enthaltung. Das Verfahren und das erzielte Ergebnis sind zu protokollieren.
7. Weiteres kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates regeln.

§ 15

DER VORSTAND

1. Der Verein wird von einem Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten. Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Der Vorstand sollte aus mindestens 2 höchstens 3 Mitgliedern bestehen. Rechtsverbindlich zeichnen 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so hat dieses Alleinvertretungsvollmacht.
Die Vertretung des Vereins durch den Vorstand hinsichtlich der in § 13 Abs. 2 Pkt. (9) geregelten Rechtsgeschäfte erfolgt gemeinsam mit der Aufsichtsratsvorsitzenden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel hauptberuflich tätig. Der Abschluss der Dienstverträge erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden.

§ 16

DIE AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Ihm obliegt:
 - die Regionalvertretung aller diakonischen Einrichtungen in der Region Mittelbrandenburg;
 - die Förderung der Regionalvernetzung durch die Entwicklung konzeptioneller und praktischer Ansätze der Vernetzung von regionalen diakonischen Trägern, Kirchenkreisen und –gemeinden;
 - die Leitung von Trägerschaften, die zur Realisierung der Vereinsziele vom Diakonischen Werk Teltow-Fläming übernommen werden.
 - die ordnungsgemäße Buchführung und die Überwachung der Liquidität des Vereins
 - die Einhaltung und Überwachung des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Aufsichtsratsbeschlüsse;
 - die Erfüllung der steuerlichen Pflichten;

- die ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer;
2. Der Vorstand hat insbesondere:
 - den Wirtschaftsplan und die Jahresbilanz vorzubereiten und dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme vorzulegen;
 - der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
 - über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts zu befinden;
 3. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat laufend, mindestens zu dessen Sitzungen, zu unterrichten über:
 - die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung;
 - den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins.
 4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 5. Die Vorstandsvorsitzende nimmt gegenüber den Mitarbeiterinnen die Aufgaben des Vorstandes in dessen Funktion als Dienstgeber wahr.

§ 17

ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der berechtigten Stimmen der Vereinsmitglieder.
3. Änderungen der Satzung, soweit sie die Vereinszwecke und den Bestand des Vereins oder Teilen davon oder sein Vermögen und seine Vermögensverwertung, vor allem im Aufhebungsfall, zum Gegenstand haben, sind dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. zur Kenntnis zu geben.

§ 18

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der berechtigten Stimmen der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Vor Auflösung des Vereins ist das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. zu hören.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen zuerst für die Abdeckung aller Verbindlichkeiten zu verwenden.
4. Sodann werden besonders gewährte, noch nicht verbrauchte Zuwendungen öffentlicher Körperschaften in der verbliebenen Höhe unter Hinzuziehung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. entweder an die Zuwendungsgeber rückübertragen oder an die Vereinsmitglieder übertragen, die nach den Richtlinien der Zuwendungsgeber förderfähig sind und selbst gemeinnützige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

5. Anfallsberechtigt für das Restvermögen sind anteilig die Mitglieder des Vereins, die selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen mit der Zweckbindung, es unmittelbar und ausschließlich für diakonisch-missionarische Aufgaben zu verwenden.

§ 19

Personenbezeichnungen

Die Satzung führt Personenbezeichnungen in der weiblichen Form. Damit wird vor allem der Tatsache Achtung erwiesen, dass der Dienst von Kirche und Diakonie in wesentlichen Teilen von Frauen getragen wurde und wird. Zugleich verbindet sich mit der sprachlichen Beschränkung auf ein Geschlecht die Hoffnung einer besseren Lesbarkeit der Satzung. Grundsätzlich sind in der weiblichen Form Männer mit gedacht und mit gemeint.

§ 20

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Satzung einschließlich der Änderungen tritt mit dem 22. November 2017 in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen sind ab dato außer Geltung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung vom Vereinsregistergericht oder vom zuständigen Finanzamt für Körperschaftssteuer beanstandet werden oder aus anderen Gründen nichtig sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Aufsichtsrat ist dann befugt, beanstandete oder nichtige Bestimmungen oder Teile davon durch solche zu ersetzen, die den ursprünglichen Intentionen am nächsten kommen und deren Wesensgehalt entsprechen.

Jüterbog, 22. November 2017

Vorsitzende

Protokollführer